

Lehrerbesoldungen in der Gemeinde Guttannen

Autor(en): **Bäschlin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nascetur ridiculus mus, vnd dann so kommt ein kleines Compendiolum herfür / als dieses.

Dergleichen discurs werden dieser zeit öffters gehört vnd getrieben.

Gleich wie aber nicht alles was da alt oder alt-vätterisch / darumb gut ist: noch alles was da von alters herkommt oder in alter vbung gewesen darumb böß vnd verwerfflich ist.

Also vnd im gegentheil ist auch nicht alles was da jung oder new erfunden darumb gut vnd anzunehmen / noch alles was da new oder seltzam vns fürkommt darumb böß vnd verwerfflich / vnd laßt sich so wol nach der newen alß der alten manier art vnd habit leben: oder viel mehr auß beyden das mittel zu treffen. So haben wir annoch diser zeit viel herrlicher ehrlicher vnd Hochgelehrter Männere vnd Patrioten / die ihnen das heyl vnd wolfahrt des Vatterlands lassen angelegen seyn / die in die Fußstapfen der Altforderen treten / vnd an Dapfferkeit vnd Tugenden / auffrichtigkeit in handel vnd wandel / ihnen nichts nachgeben wurden. Dann im vbriegen heißt es in heutigem passu, nach dem Reymen:

Schick dich in die Welt hinein /
Dann dein Kopff ist viel zu klein /
Daß sich schick die Welt darein.

Lehrerbesoldungen in der Gemeinde Guttannen.

Mitgeteilt von Fritz Bäschlin in Biberist.

A^o 1718 d. 24. Oct. ward an gehaltener Chorgerichtlichen Versammlung auff Bittliches anhalten und begehren Einer Bäuert Im Boden, Schwändi und Ägerstein auff gefallen einer Allhiesigen Ehrbarkeit geordnet, daß denselben zu handen ihrer Lieben Jugendt, Einem ihrem Jewesenden Schulmeister jährlichen auß dem Landseckel *zwey Thaler*, auß dem Schulseckel aber *ein halben Thaler* geschöpffet, welche 15 bz. aber dem Schulmeister zu Gut-Tannen an seiner jährlichen be-
lohnung abgezogen werden sollen.

(Auß dem Chorgerichtlichen Concept-buch auß geheiß Eines Ehrsamem Chorgerichts außgezogen d. 22. Augusti 1720.)

Pfarrarchiv Guttannen.

ca. 1820. Aus den Deckeln des Taufrodels II der Gemeinde Hasle im Grund 1778—1843 Einkommen des Schulmeisters in Guttannen¹⁾).

Freye Wohnung im Schulhaus — Holz was die Schulkinder bringen	L.	bz.	Xr.
Von der Gemeind Guttannen	9.	—	—
Aus dem Landseckel	7.	5.	—
Vom Kirchmeyer in Guttannen	5.	—	—
Für Vorsingen von der Gemeind	1.	8.	3
Aus dem Schulseckel der Landschaft . . .	19.	—	
Aus dem Land- oder Schulseckel am Examen für ein Abendbrod	—	7.	2.

Summa L. 43. bz. I Xr. 1.
oder 17. Cronen 6. bz. 1 Xr.

Ein jeweiliger Landseckelneister entrichtet je auf das Schulexamen 40 batzen für ein Abendbrod dem Pfarrer und Vorgesetzten. Und an der jährlichen Kirchenvisitation 40 bz. den Vorgesetzten zu einem Trunk, welche dem Pfarrer von Letzteren gegeben werden, so sie der Mahlzeit im Pfarrhaus beywohnen²⁾).

1827 Einkommen des Schulmeisters im Boden³⁾ also angegeben von Joh. Glatthard, Chorrichter daselbst, d. 3. Aug. 1827.

	L.	bz.	Xr.
Vom Schulseckel der Landschaft	9.	—	—
Von dem Landschaftsseckelmeister	7.	5.	—
Von der Bäuert im Boden	7.	5.	—
Examengeld, dem Landschaftsseckelmeister it. etwas wenig Holz von den Schulkindern zugetragen	—	7.	2.

L. 24. bz. 7. Xr. 2.
oder 9. Cronen 22. bz. 2. Xr.

Keine freye Wohnung, auch kein Pflantz und Mattland.

¹⁾ Der Handschrift nach von Pfr. Bullinger 1816—21 Pfarrer in Guttannen.

²⁾ Der Handschrift nach ist dieser Satz eine Hinzufügung von Pfr. Schweizer, 1822—25 Pfarrer in Guttannen.

³⁾ Boden, nach Durheim Ortschaften des Freistaates Bern 1838 „ein kleines Dorf mit 1 Schule, von ungefähr 100 Seelen, Bäuertgemeinde,“ gehört zur Kirchgemeinde Guttannen.

ca. 1835. Schullehrer-Einkommen des Schulmeisters im Boden⁴). (Aus einem Schreiben der Ortsschulkommission der Kirchgemeinde Guttannen an den wohllehrwürdigen Herrn Schulkommissair von Hasle im Grund.)

Der Schullehrer im Boden bezieht bis jetzt jährliches Einkommen

a) An barem Gelde:	L. Rp.
1. Von dem Gemeindeseckelmeister und der Bäuertgemeinde im Boden	30. 25
2. Von dem Verwalter des der Landschaft Oberhasli gehörenden Schulgutes	9. —
3. Von dem Verwalter des allg. landschaftl. Vermögens	8. 25
4. Von einem alten Kapital von L. 100 Fr. 260 welches den Schulen der Kirchgemeinde Guttannen von der damaligen Regierung geschenkt worden ist ⁵).	2. 50
b) An Nutzungen:	
1. Wohnung nebst übrigen Benutzung des Schulhauses angeschlagen um	5. —
2. Benützung des Bäuertrechtes im Fall der Lehrer nicht schon als Bäuertangehöriger dasselbe genießt	7. 50
Summa	L. 62. 50

Schullehrer Einkommen des Schulmeisters Guttannen

Der Schullehrer zu Guttannen bezog bis jetzt

A) In baarem Gelde:

⁴) Handschrift von Pfr. Funk 1832—37 in Guttannen.

⁵) Bezieht sich wohl auf das Kapital, das die Vennerkammer stiftete, als im Jahre 1789 in Guttannen ein Bär erlegt worden war und die Guttanner das anlässlich dieses Ereignisses eingezogene Geld für Schulzwecke verwendeten, worauf die Vennerkammer 100 Kronen dotierte, um ihre lebhafteste Anerkennung auszudrücken (vgl. Blätter für bernische Geschichte, Kunst- und Altertumskunde, I. Jahrgang 1905, Seite 34).

a) Für die <i>Winterschule</i> :	L. Rp.
1. Vom Gemeindegeldmeister der Bäuert- gemeinde Guttannen	21. 50
2. Vom Verwalter des der Landschaft Ober- hasle gehörenden Schulgutes	19. —
3. Von dem Verwalter des landschaftlichen Centralvermögens	8. 25
4. Von einem alten Kapital von L. 100 welches den Schulen der Kirchgemeinde Guttannen von der damaligen Regie- rung geschenkt worden ist	5. —
b) Für die <i>Sommerschule</i> :	
Von dem Gemeindegeldmeister zu Gut- tannen	8. —
B) An Nutzungen:	
1. Wohnung nebst übrigen Nutzung des Schulgebäudes	5. —
2. Benutzung der Bäuertrechte, im Fall der Lehrer es nicht schon als Ange- gehöriger genießt	10. —
Summa	L. 76. 75

1845 und 46. Schullehrerbesoldung zu Guttannen

(Einzelnes Blatt im Pfarrarchiv)

a) Für die <i>Winterschule</i> :	L. Rp.
1. Vom Gemeindegeldmeister (Bäuertgeld)	21. 50
2. Von dem Verwalter des landschaftlichen Vermögens	8. 25
3. Von dem Verwalter des landschaftlichen Schulgutes	19. —
4. Von einem alten Kapital à 100 L. welches den Schulen der Kirchgemeinde von der damaligen Regierung geschenkt wurde	5. —

b) Für die *Sommerschule*:

5. Von dem Gemeindeseckelmeister von Gut- tannen	L. Rp. 8. —
6. Wohnung nebst übriger Benutzung des Schulhauses	12. —
7. Benutzung des Bäuertrechtes von Gut- tannen (mit Ausnahme des Pflanzlandes)	3. 25
8. Für das Vorsingen	15. —
Summa	91. 75

Bernische Vaterlandskunde im 18. Jahrhundert.

Mitgeteilt von G. Kurz.



Im Jahr 1786 erschien in Bern ein Büchlein von 64 Seiten, betitelt: „*Kurze Anleitung zu den vornehmsten Merkwürdigkeiten der Schweiz, insbesondere des Kantons Bern. Zum Gebrauch in Schulen*“. Das Büchlein wurde bei Rudolf Albrecht Haller gedruckt; der Verfasser jedoch nannte sich nicht. Er lässt sich indessen aus einer Eintragung im Manual des bernischen Schulrats vom 30. April 1787 ermitteln und ist *Isaac Bernhard Desgouttes*, damals Knaben-Waisenvater, später Pfarrer in Brittnau, Bleienbach und Bremgarten (1742—1818).

Das Lehrmittel wurde wohl zunächst beim vaterländischen Unterricht im Knaben-Waisenhaus verwendet; der Schulrat freilich fand es noch nicht ganz tauglich zur allgemeinen Einführung und wollte eine zweite, verbesserte Auflage abwarten. Diese scheint jedoch nicht herausgekommen zu sein. Abgesehen von einer kurzen, naturgeschichtlichen Einleitung, ist das Büchlein in der dürren, auf den Drill berechneten Katechismusmanier gehalten. In Fragen und Antworten werden also folgende Hauptabschnitte abgewandelt:

„Von der Schweiz überhaupt.

Von den XIII Kantonen insbesondere.